

Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 01.09.2006

(Amtsblatt Nr. vom)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt Fürth unterhält eine Vermessungsabteilung mit folgenden Hauptaufgaben:
1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Fürth,
 2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
 3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches.
 4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.
- (2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Art. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auszuführen sowie amtliche Lagepläne für Baugesuche zu fertigen. Diese werden durch das Staatliche Vermessungsamt vorgenommen.

§ 2

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Fürth kann Jedermann Unterlagen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth in Anspruch nehmen
oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ausführen lassen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 18. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 45 vom 21. Dezember 1979, berichtigt im Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 1980 außer Kraft.